

Statuten des Vereins Pro Waldfuchs

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Verein Pro Waldfuchs besteht mit Sitz in Biel ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff ZGB.

Art. 2

Der Verein bezweckt

- Den bilinguen Waldkindergarten Biel aufzubauen und sowohl finanziell wie ideell zu unterstützen
- Den einwandfreien Betrieb des bilinguen Waldkindergartens durch eine geeignete Organisation und Infrastruktur zu gewährleisten
- Waldpädagogische Ansätze zu entwickeln und die dabei gewonnenen Erkenntnisse anderen weiterzuvermitteln

Der Verein wirkt gemeinnützig und ist nicht gewinnorientiert.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein verfügt über Aktiv- und Passivmitglieder.

Aktivmitglieder sind die Eltern / Familien der Kinder der jeweils aktuellen Klasse.

Passivmitglieder des Vereins können werden:

- natürliche Personen
- juristische Personen
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- gemeinnützige und soziale Institutionen

Die Aktivmitgliedschaft ist Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in den bilinguen Waldkindergarten. Für teilnahmewillige Familien ist die Aktivmitgliedschaft obligatorisch. Aktivmitglieder kommen in den Genuss spezieller Aktionen und Aktivitäten.

Nach dem Kindergartenbesuch des Kindes wandelt sich die Aktivmitgliedschaft automatisch in eine Passivmitgliedschaft auf Beginn des nächsten Kalenderjahres. Eltern, welche dies nicht wünschen, müssen ihre Passivmitgliedschaft kündigen.

Die Passivmitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung beitragswilliger Personen. Der Austritt hat schriftlich, jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

3. Finanzielles

Art. 4

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

- Aktivmitglieder-Beiträgen, welche Fr. 100.- betragen und während des Waldkindergartenbesuchs zur Mitgliedschaft berechtigen (zwei Kalenderjahre).
- Passivmitglieder-Beiträgen, welche sich im Jahr auf Fr. 50.- für Einzelpersonen, auf Fr.100.- für Familien und auf Fr. 300.- für Firmen, juristische Personen sowie andere Institutionen belaufen
- Gönnerbeiträgen
- Spenden und Legaten
- Beiträgen aus öffentlicher Hand

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig dessen Vermögen unter Ausschluss jeder persönlicher Haftung der Vereinsmitglieder.

4. Die Organe

Art. 5

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Familien- und Einzelmitglieder wie auch juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften verfügen über jeweils eine Stimme. Die juristischen Personen, die öffentlich-rechtliche Körperschaften, die gemeinnützigen und sozialen Institutionen haben jeweils für die Versammlungen eine Vertreterin / einen Vertreter schriftlich zu benennen.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens 3 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Traktanden müssen hierfür schriftlich eingereicht werden.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung; Entlastung des Vorstandes
- Wahl des/der Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Kontrollstelle sowie über diejenigen der Mitglieder, welche mindestens 3 Wochen vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden müssen
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins. Für Statutenänderungen ist ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen.
- Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident / der Präsidentin den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

Art. 7

Der Vorstand überwacht den Geschäftsbetrieb.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Der / die Präsident / Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Laufe einer Amtsperiode von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Vorstand wird vom Präsidenten / von der Präsidentin zu einer Sitzung einberufen, so oft es die anfallenden Geschäfte erfordern oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder eine Sitzung beim ihm / ihr verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen nach einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand ist das zuständige Organ zur Erledigung aller Geschäfte, die durch diese Statuten nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen. Präsident/-in, Vizepräsident/-in und Sekretär/-in oder Kassier/-in führen je kollektiv zu zweit die rechtsverbindliche Unterschrift. Vorbehalten bleibt Artikel 8.

Der Vorstand wählt die Angestellten und kann weitere Aufgaben im Mandat vergeben, namentlich die Geschäftsführung oder die Buchhaltung.

Art. 8

Der/die Geschäftsführer/-in, die Geschäftsführer/-innen sind für die Führung des Betriebes verantwortlich.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Kontrollstelle.

Art. 10

Die Liquidation des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritten aller Mitglieder.

Art. 11

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Versammlung über die Zuweisung des Vermögens an eine zielverwandte Institution.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins am 31. Mai 2000 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt. Eine erste Revision erfolgte am 26. Juni 2001, eine zweite am 6. Juni 2012.

Biel, 18. November 2014

Namens der Vereinsversammlung:

Die Präsidentin: Nicole Hiller Roniger